

Auszüge aus den Richtlinien zum Vollzug des Bayerischen Musikplanes im Bereich der Laienmusik

Vom 12.10.2001 gültig ab 01.01.2002

1. Nach Maßnahmen des Bayerischen Musikplanes werden Zuschüsse für Maßnahmen und **bedeutungsame** Veranstaltungen gegeben, denen eine **überregionale** Bedeutung zukommt. Überregionale Bedeutung haben in der Regel **landkreisübergreifende Maßnahmen** und Veranstaltungen, wobei kreisfreie Städte als Landkreise gelten
Voraussetzung für die Gewährung eines Staatszuschusses ist weiter, daß andere Finanzierungsmöglichkeiten (eigene Beiträge, Spenden, Einnahmen aus den Veranstaltungen, Zuwendungen der Gemeinde, des Landkreises, bei Veranstaltungen mit höherer Bedeutung auch des Bezirkes) nicht ausreichen.
Die Förderung von Veranstaltungen auf örtlicher Ebene, insbesondere von Konzerten ist Aufgabe der kommunalen Körperschaften.
2. Unter den beiden Voraussetzungen der Nr. 1 können mit einem Staatszuschuß gefördert werden:
 - a) **überörtliche Schulungen**
(auch eintägige Seminare, Jugendtreffen u.a.) soweit die Schulungen der Volksmusikpflege (**Volksmusik, Volkslied und Volkstanz**) dienen.
Hierzu zählen auch die überörtlich geleistete Beratung und Anleitung von Sing- und Musiziergruppen.
 - b) **Veranstaltung von überörtlicher Bedeutung**
z.B. Gausingen und -musizieren
 - c) die Notenbeschaffung.
soweit die Beschaffung ohne einen Staatszuschuß nicht möglich wäre und sie im Interesse der Trachtengau liegt, jedoch nur bis zu 20 v.H., in besonderen Fällen bis zu 50 v.H. der Kosten.
 - d) **Verwaltungsaufwand der Verbände** bis zu 10 % des jährlichen Zuschusses.
3. **Ein Rechtsanspruch auf einen Staatszuschuß besteht nicht.** Die Mittel werden im Rahmen der dem Spitzenverband zugeteilten Staatszuschüsse vergeben. Ein Staatszuschuß kann nicht für die Aufwendungen der Verbandsführung und für Verwaltungskosten gewährt werden.
Die Zuschüsse werden erst **nach Vorlage quittierter Rechnungen** zugewiesen.
4. Dem **Nachweis über die Verwendung staatlicher Mittel** ist bei der Vorlage an das Staatsministerium für Unterricht und Kultus eine Liste beizufügen, aus der die Höhe der Staatszuschüsse im einzelnen, aufgliedert nach den einzelnen Gauen und Maßnahmen, zu ersehen ist.
5. Den Unterlagen der Gauen sind neben dem **Antragsformular** die **Teilnehmerlisten**, die **Rechnungen** und ein **Sachbericht** beizufügen. In dem Sachbericht sind die Verwendung des Zuschusses sowie das erzielte Ergebnis im einzelnen darzustellen. In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Folge voneinander getrennt entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplanes auszuweisen. Der Nachweis muß alle mit dem Verwendungszweck zusammenhängenden **Einnahmen** (Zuwendungen, Leistung Dritter, eigene Mittel) und **Ausgaben** enthalten. Aus dem Nachweis müssen **Tag, Empfänger/Einzahler** sowie **Grund und Einzelbetrag** jeder Zahlung ersichtlich sein. Mit dem Nachweis sind die **Originalbelege** über die Einzelzahlungen und die Verträge über die Vergabe von Aufträgen vorzulegen. Die Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten, die Auslagen insbesondere den **Zahlungsempfänger, Grund und Tag der Zahlung, den Zahlungsbeweis**....Die Belege sind **5 Jahre** nach der Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren.
6. Die Verbände (BTV) sind berechtigt, im Rahmen dieser Richtlinien **verbandsspezifische Regelungen** zu treffen.